

**ZENTRALAUSSCHUSS**  
beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur  
für Bundeslehrer und Bundeserzieher  
an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen  
und an Anstalten der Lehrer- und der Erzieherbildung

**1080 Wien, Strozzigasse 2/4. Stock Tel.: 01/533 62 98, Fax: 01/533 47 98, E-Mail: za.bmhs@bmukk.gv.at**

per E-Mail an: [begutachtung@bmukk.gv.at](mailto:begutachtung@bmukk.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur  
SB: Mag. Eveline HORVATITS  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Wien, am 29. April 2008  
ZA-Zl.: 2008/96, Mag. Be/Ka

**Stellungnahme des ZA-BMHS zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird;**

zu GZ: 13.321/0001-III/1/2008 vom 14. April 2008

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Zentrallausschuss-BMHS lehnt vorliegenden Entwurf hinsichtlich Anlage I Abschnitt VI ab und begründet dies wie folgt:

Diese Bestimmung wird abgelehnt, da es nicht im Ermessen des Rektors und der Studienkommission liegen kann, ob ein Lehrer an einer Pädagogischen Hochschule eine Abgeltung für die Begutachtung einer Bachelorarbeit bzw. für die Abnahme einer Prüfung bekommt und ein anderer nicht. Eine "Prüfungsprämie" muss unabhängig von der Meinung des Rektors und der Studienkommission allen Lehrern, welche eine Bachelorarbeit begutachten oder eine Prüfung abhalten, zustehen. Wenn man dieser Argumentation folgt, so muss auch der Begriff "Prüfungsprämie" in "Entschädigung" bzw. "Prüfungsabgeltung" umbenannt werden.

In diesem Sinn sollte Punkt 11. lauten:

"11. In Anlage I wird nach dem Abschnitt V folgender Abschnitt „VI“ angefügt:

„VI. Öffentliche Pädagogische Hochschulen:

Der Rektor einer pädagogischen Hochschule hat in Anhörung der Studienkommission einheitliche Taxen für die Abgeltung der unterschiedlichen - in den Prüfungsordnungen festgelegten - Prüfungen im Bereich eines Studienganges gemäß § 48 des Hochschulgesetzes 2005 in der Höhe von maximal 3,70 € zu bestimmen. Unabhängig davon erhalten Lehrer an der Pädagogischen Hochschule für die Begutachtung der Bachelorarbeit eine Entschädigung von insgesamt 59 € Bei mehreren Begutachtern ist diese Entschädigung zu teilen.

**bm:uk**

Der zuständige Bundesminister stellt gemäß § 7 für die Entschädigung/Prüfungsabgeltung je Studienjahr für jeden für das betreffende Studienjahr im Bereich eines Studienganges inskribierten Studierenden einen Betrag von 62,70 Euro zur Verfügung.““

Mit freundlichen Grüßen  
für den Zentralausschuss



Prof. Mag. Jürgen RAINER  
Vorsitzender

cc: Präsidium des Nationalrates